

Beitragsordnung des Vereins „Dorfverein Fehlheim“

beschlossen am 11.06.2026

§1 Grundsätze

1. Diese Beitragsordnung regelt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5 der Vereinssatzung.
2. Sie gilt für alle Mitgliedergruppen des Vereins.
3. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und kann nur durch diese geändert werden.
4. Eine Pflicht zur Ableistung von Arbeitsstunden besteht nicht.

§2 Mitgliedergruppen

Der Verein unterscheidet folgende beitragspflichtige Mitgliedergruppen:

1. Ordentliche Mitglieder

- Einzelmitgliedschaften
- Familienmitgliedschaften (ein Beitrag für alle im selben Haushalt lebenden Personen)

2. Fördermitglieder

- Natürliche Personen
- Gemeinnützige Vereine
- sonstige juristische Personen und Personengesellschaften

§3 Beitragshöhen

Die Mitgliedsbeiträge betragen jährlich für:

1. Ordentliche Mitglieder

- Einzelmitglied: **10 €**
- Familienmitgliedschaft: **25 €**

2. Fördermitglieder

- Natürliche Personen: **30 €**

- Gemeinnützige Vereine mit Sitz in Bensheim-Fehlheim: **0 €**
- sonstige juristische Personen und Personengesellschaften: **100 €**

§4 Fälligkeit der Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird **jährlich im Voraus** für das laufende Kalenderjahr fällig.

Die Abbuchung erfolgt **im ersten Quartal des Kalenderjahres** oder bei Neueintritt innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme.

§5 SEPA-Lastschriftverfahren

1. Alle Mitglieder verpflichten sich, dem Verein ein **SEPA-Lastschriftmandat** zu erteilen.
2. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein **unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen**.
3. Kosten, die dem Verein durch Rücklastschriften entstehen und die das Mitglied zu vertreten hat, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§6 Beitragsbefreiung und -ermäßigungen

Beitragsbefreiungen oder -ermäßigungen können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag durch den Vorstand gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung gilt ab dem Kalenderjahr 2026.